Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Westlich Schwarzwaldstraße“, Stadt Lörrach

Frühzeitige Beteiligung vom 22.07.2024 bis 30.08.2024

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

STADTBAU LÖRRACH

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
A	**Landratsamt Lörrach, Baurecht, Stellungnahme vom 28.08.2024** Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:	
	Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Kommunale Abwasserbeseitigung	**Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.**
	Da die Stadt Lörrach mit diesem Bebauungsplan die Bebauung in einem schon vorhandenen fast vollständig versiegelten Gebiet regeln wird, ist die Gebietsfläche bzw. das Bebauungsplangebiet somit in dem Generalentwässerungsplan Lörrach enthalten. Die Generalentwässerungsplanunterlagen sind beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt am 11.10.2023 eingegangen und befindet sich derzeit in dem oben erwähnten Fachbereich in der Bearbeitung. Die äußere abwassertechnische Erschließung besteht im Mischsystem. Die Generalentwässerungsplanunterlagen bzw. die vorgelegten hydraulischen Berechnungen zeigten keine hydraulische Belastung der vorhandenen Mischwasserkanäle. Die eventuellen hinzukommenden Gebäude können somit über kürze Anschlüsse an die vorhandenen Mischwasserkanäle angeschlossen werden.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	Die im BP enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen (6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Punkte 6.1, 6.2 und 6.3) sowie die örtlichen Bauvorschriften (1. Dachbegrünung und 3. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke) werden begrüßt.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	Wir bitten folgende Festsetzungen in den BP aufzunehmen: Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser ggf. Schichtenwasser zu schützen. Die Verlegung von Drainagen um die Bauwerke und auf den Baugrundstücken und deren Anschluss an die öffentlichen Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der	**Wird berücksichtigt.** Die Formulierungsvorschläge wurden in Kapitel II der Textlichen Festsetzungen als Hinweise unter Nr. 7 aufgenommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **A**	Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.	
	Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Boden & Grundwasser **Starkregen** Im Rahmen des Projekts „EroL“ wurden für betroffene Gemeinden Starkregengefahrenkarten erstellt. Im Gegensatz zu den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) werden in den Starkregengefahrenkarten Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen im Gelände dargestellt, die unabhängig vom Gewässer auftreten und die auch keine unmittelbaren, rechtlichen Konsequenzen haben. Das Plangebiet ist von seltenen Überflutungsausdehnungen (alle 10 – 50 Jahre) betroffen. Die Ausdehnung der Überflutung ist in den Starkregengefahrenkarten auf der Homepage des Landkreises Lörrach dargestellt: Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden. Die Karten stehen unter www.loerrach-landkreis.de/geoportal – Themenbereich „Umwelt“, frei zur Verfügung. **Alltasten/ Bodenschutz** Im Plangebiet befinden sich Flächen, welche im Bodenschutz- und Alltastenkataster aufgeführt sind. Diese Flächen sind im zeichnerischen Teil gekennzeichnet. Zur besseren Übersicht nochmals die Abgrenzungen der Flächen sowie eine Erläuterung dazu. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Flächen empfehlen wir Erdaushub grundsätzlich zu untersuchen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** **Wird berücksichtigt.** Im Rahmen der Planung wird die Starkregengefahr wie folgt berücksichtigt: – Im Gegensatz zu der Situation im unbeplanten Innenbereich werden Grundflächenzahlen festgesetzt, die bei einer neuen Überplanung der Grundstücke ein Maximum an möglicher Versiegelung vorgeben. – Die Höhe des Rohfußbodens kann über die festgesetzte Höhenkote bis zu 30 cm angehoben werden. – Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten. – Flachdächer mit Dachflächen ab 10,00m² sind zu begrünen. Dies dient der Regenwasserretention. – Unbebaute Flächen sind als wasseraufnahmefähige Vegetationsflächen anzulegen. Siehe hierfür Nr. 2 und 9 der textlichen Festsetzungen sowie Nr. 1 und 3 der örtlichen Bauvorschriften. In Kapitel II der Textlichen Festsetzungen wurde unter Nr. 4 ein entsprechender Hinweis aufgenommen. **Wird berücksichtigt.** Die Altlastenverdachtsfälle, Altlastenflächen Typ B sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichnet. In Kapitel II der Textlichen Festsetzungen ist unter Nr. 1 ein entsprechender Hinweis vorhanden.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **A**	*Hinweis:* *Seit 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung).* 	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **A**	<table><tr><th>Gemeinde</th><th>Flächen-nummer</th><th>Fallgruppe</th><th>Flächentyp</th><th>Flächenname</th><th>Handlungs-bedarf</th><th>Kriterium</th><th>Vorgehen</th></tr><tr><td>Lörrach</td><td>00554-000</td><td>B-Fall</td><td>Altstandort</td><td>AS R. Henger - Schrotthandel</td><td>B</td><td>Entsorgungs-relevanz</td><td rowspan="4">Ein Altlastenverdacht ist ausgeräumt, aber aufgrund Einstufung im BAK mit B (= Belassen) mit Kriterium der Entsorgungsrelevanz, ist bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar. Fällt bei Baumaßnahmen Erdaushub an, ist für den Entsorgungsweg eine Analyse notwendig.</td></tr><tr><td>Lörrach</td><td>00573-000</td><td>B-Fall</td><td>Altstandort</td><td>AS AVIA - Tankstelle</td><td>B</td><td>Entsorgungs-relevanz</td></tr><tr><td>Lörrach</td><td>02326-000</td><td>B-Fall</td><td>Altstandort</td><td>Müller, Richard; Esso-Tankstelle</td><td>B</td><td>Entsorgungs-relevanz</td></tr><tr><td>Lörrach</td><td>00576-002</td><td>B-Fall</td><td>Altstandort</td><td>Freifläche Firma Gallo</td><td>B</td><td>Entsorgungs-relevanz</td></tr><tr><td>Lörrach</td><td>00572-000</td><td>altlastverdächtige Fläche /Altlast</td><td>Altstandort</td><td>AS MOWAG Maier & Cie. Tanklager</td><td>OU</td><td></td><td>Es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV. Bei aktueller Nutzung ist die Ausbreitung der Schadstoffe in die Umwelt möglich (Exposition). Daher gemäß § 3 Abs. 3 BBodSchV die Durchführung einer orientierenden Untersuchung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG erforderlich. Die Fläche wird im Altlastenkataster geführt.</td></tr></table>	
	Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz Im Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung wurde nicht dargelegt, welche Betriebsvorgänge und zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen im Einzelnen der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegen. Daher ist eine Plausibilitätsprüfung nicht abschließend möglich. Wir weisen außerdem darauf hin, dass organisatorische Maßnahmen, wie „Türen und Fenster während lauten Vorgängen schließen“ schwierig umsetzbar und überwachbar sind. Für die Gewerbeaufsicht sind die Informationen wichtig, welche Maßnahmen besprochen wurden und in welcher Form (mündliche/schriftliche Absichtserklärung, Vertrag etc.) die Maßnahmen festgehalten wurden.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** **Wird nicht berücksichtigt.** Wie im Bericht zur schalltechnischen Untersuchung bereits beschrieben, basieren die Modellberechnungen auf einer Einhaltung der Rücksichtnahmepflichten durch die ansässigen Betriebe auf die heute schon bestehende schutzbedürftige Nachbarschaft. Wie dies von den Betrieben im Einzelnen umgesetzt wird, kann durch den Bebauungsplan nicht geregelt werden. Es erscheint aber anhand der Ortstermine und Abstimmungen mit den Betrieben plausibel, dass die beispielhaft genannten Maßnahmen wie das Schließen von Fenstern oder Türen während lauter Tätigkeiten auch umgesetzt werden. Da einzelne betriebliche Abläufe immer auch Entwicklungen und Schwankungen unterliegen und ein Bebauungsplan ohnehin keine organisatorischen Maßnahmen festsetzen kann, ist diese Vorgehensweise der Aufgabenstellung auch angemessen. Maßgebend ist die Grundlage einer Rücksichtnahme auf die

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **A**		bestehende Nachbarschaft. Wie diese vom Einzelbetrieb umgesetzt wird, bleibt diesem unverändert selbst überlassen. Mit Ausnahme der angesprochenen Vereinbarung mit Mondelez, deren Situation sich vor allem im Hinblick auf die Komplexität der vielen Schallquellen unterscheidet, sodass ein Gesamtkonzept sinnvoll war, wurden mit den einzelnen Betrieben auch keine Verträge oder Absichtserklärungen abgeschlossen.
	Besonders relevant ist dies für die Gebiete, die als WA ausgewiesen werden sollen und vorher eine mögliche Gemengelage bildeten.	**Wird nicht berücksichtigt.** Das ausgewiesene WA überlagert Wohngebäude und Stellplätze. Die in der Stellungnahme angesprochene Gemengelage ist im Bestand nicht vorhanden.
	Bezüglich der Festsetzungen bestehen keine Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	Wir empfehlen den folgenden Hinweis für Werbeanlagen in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen: Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht (Blendung und Aufhellung) verhindert werden. Grundlage für die Beurteilung sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird nicht berücksichtigt.** Dem Sachverhalt wird bereits durch die örtliche Bauvorschrift Nr. 2.3 zur Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung, die kein Streulicht abgeben darf, Rechnung getragen.
	Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz **Naturschutz** Zur städtebaulichen Ordnung und Steuerung der zukünftigen Entwicklung des Ostens des Stadtteils Nordstadt plant die Stadt Lörrach den Bebauungsplan „Westliche Schwarzwaldstraße“ zu beschließen. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen folgende Unterlagen zur Stellungnahme vor: – BP „Westliche Schwarzwaldstraße“ mit Planunterlagen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
	– Umweltbericht zum BP „Westliche Schwarzwaldstraße“ – Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum BP „Westlich Schwarzwaldstraße“ Die uns zur Prüfung vorgelegten Unterlagen sind plausibel und nachvollziehbar. Die im Artenschutzgutachten aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Es bestehen naturschutzrechtlich keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.**
	<u>Hinweise</u> Wir bitten Sie, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	**Wird zum nächsten Verfahrensschritt berücksichtigt.**
B	**Landkreis Lörrach, Fachbereich EAL, Sachgebiet Entsorgung & Logistik, Stellungnahme vom 25.07.2024** **I. Anlass** B-Plan "Westlich Schwarzwaldstraße Lörrach". Die Stellungnahme soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit der Planentwurf den abfallwirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt. Empfehlungen werden dabei u. a. für die Anfahrbarkeit des Planungsgebiets mit Entsorgungsfahrzeugen, Straßenbreite, Wendemöglichkeiten, die Notwendigkeit von Rückwärtsfahren sowie Kurvenradien im Verkehrsraum gegeben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.**
	II. Empfehlungen 1. <u>Fahrbahnen</u> Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder –wege – ohne Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55m – mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens	**Wird zur Kenntnis genommen.** Das Gebiet ist bereits vollständig erschlossen. Die vorhandenen Straßen erfüllen die empfohlenen Anforderungen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **B**	4,75m aufweisen. 2. Durchfahrtshöhe Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden. 3. Einfahrten Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge (hier: 3-achsige Fahrzeuge) berücksichtigt werden. 4. Wendeanlagen Wendekreise/Wendeschleifen sind für Abfallsammelfahrzeuge dann geeignet, wenn sie – ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig (hier: 3-achsige Fahrzeuge); – mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen; – in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50m haben; – an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **B**	Pflanzinseln sollen erst ab einem Wendekreisradius von 25m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein. 5. <u>Abfallbehälterbereitstellung</u> – Grundsätzlich muss eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich sein. Müll darf nach den geltenden Vorschriften nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstellplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. – Es soll berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter durch den Abfallerzeuger an einer sicher befahrbaren, öffentlichen Straße erfolgen muss. – Die Zugänge von der Fahrbahn zu den Müllbehälterstellplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen von Müllbehältern standhält. Die Transportwege sind freizuhalten.	
	III. Ergänzende Hinweise Ergänzend möchten wir Sie gerne darauf hinweisen, dass die Vorschriften der DGUV keinen Gesetzescharakter haben, sodass die Städte und Gemeinden nicht gezwungen sind sich an die Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu halten. Sollte aber eine Straße nach den DGUV-Vorschriften nicht befahrbar sein, haben wir die Möglichkeit gemäß der aktuell gültigen Abfallwirtschafssatzung einen Sammelplatz für die Behälter zu bestimmen und einzurichten, um unsere öffentliche Aufgabe noch wahrnehmen zu können (z.B. an der Einmündung der befahrbaren Straße). Dies ist jedoch in jedem Einzelfall separat zu prüfen.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **B**	Wenn ein Sammelplatz im Umkreis von 150 Meter (zumutbare Entfernung für den Bürger) nicht mehr möglich ist, kann unsere öffentliche Aufgabe nicht mehr wahrgenommen werden.	
C	**Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 09.08.2024** Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** 1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. <u>Bodenkunde</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen.	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** **Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird berücksichtigt.** Im Rahmen der Planung wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden bereits wie folgt berücksichtigt: – Im Gegensatz zu der Situation im unbeplanten Innenbereich werden Grundflächenzahlen festgesetzt, die bei einer neuen Überplanung der Grundstücke ein Maximum an

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **C**	Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	möglicher Versiegelung vorgeben. – Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten. – Unbebaute Flächen sind als wasseraufnahmefähige Vegetationsflächen anzulegen.
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Ablagerungen der Neuenburg-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshori-	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird berücksichtigt.** Die Formulierungsvorschläge wurden in Kapitel II der Textlichen Festsetzungen als Hinweise unter Nr. 8 aufgenommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **C**	zonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	2.2. <u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	2.4. <u>Rohstoffgeologie</u> (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	3. Landesbergdirektion	
	3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **C**	**Allgemeine Hinweise** **Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)** Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. **Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet** Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. *[Anlage 01: Merkblatt für Planungsträger]*	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
D	**Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 19.08.2024** Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Bauleitplanverfahren. Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG: – Mozartstraße 2, 4 (Flstnr. 0-1993/7, 0-1993/41) Arbeiterwohnhaus, Doppelwohnhaus, traufständiger, zweigeschosisger verputzter Massivbau, Mansarddach mit Gauben und Zwerchhäusern, bauzeitliche Türblätter, erbaut 1915 (a) Das einfach gehaltene Doppelhaus ist ein charakteristisches Beispiel für die Arbeiterwohnungen in der Industriestadt Lörrach am Ende der wilhelminischen Epoche. Die zurückhaltenden Putzfassaden zeigen deutlich den Einfluss der Reformarchitektur, während die Fenster- und Türgewände noch Formen des späten Historismus tradieren. Das Doppelhaus veranschaulicht Wohn- und Lebensverhältnisse der Arbeiterschaft zu Anfang des 20. Jahrhunderts und ist Zeugnis der Stadtbau- und Sozialgeschichte. Wir bitten Sie, diese im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB; siehe folgende Karte). Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmalen nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** **Wird berücksichtigt.** Die nachrichtliche Übernahme ist als Kennzeichnung im zeichnerischen Teil erfolgt. Die Hinweise wurden in Kapitel II der Textlichen Festsetzungen unter Nr. 2 aufgenommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **D**	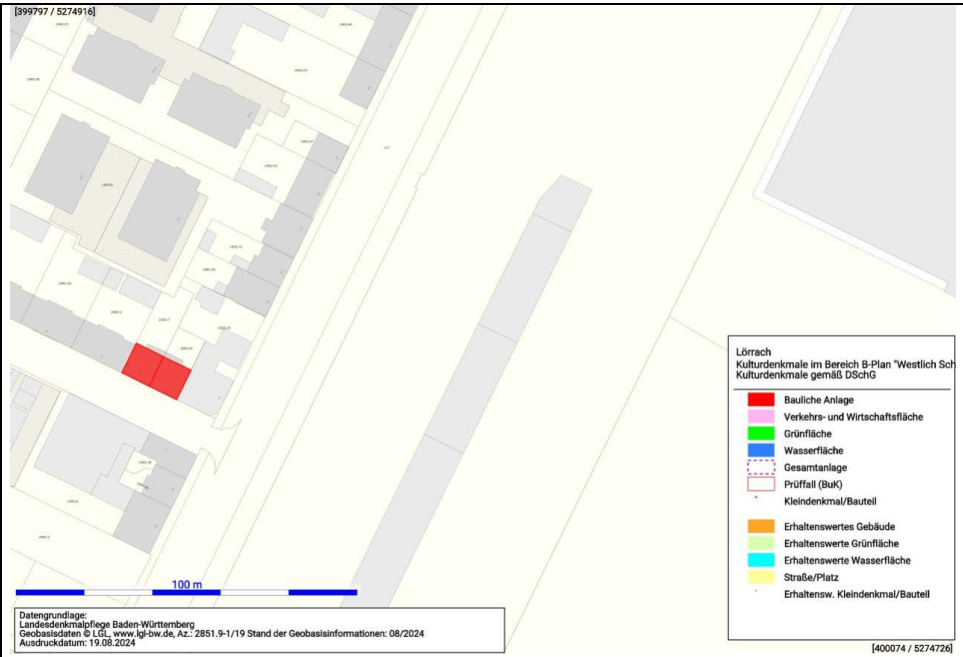 Im Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation ar-	**Wird berücksichtigt.** Der Hinweis wurde in Kapitel II der Textlichen Festsetzungen unter Nr. 2 aufgenommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **D**	chäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	
E	**Regierungspräsidium Freiburg, Umwelt, Industrie / Schwerpunkt Arbeitsschutz, Stellungnahme vom 23.08.2024** Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, welche den Betriebsbereich der Mondelez betreffen, keine Bedenken. Die im Lärmgutachten beschriebene Vereinbarung zur Lärmminderung der Mondelez ist uns als der für den vom Betrieb ausgehenden Lärm zuständigen Behörde nicht bekannt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt hat mit der Firma Mondelez eine Vereinbarung getroffen, nach der das Unternehmen bestimmte Pegelreduzierungen vornehmen und dies durch Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens nachweisen muss. Diese Emissionsreduzierungen gewährleisten nach der im Bebauungsplanverfahren eingeholten schalltechnischen Untersuchung, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte im Plangebiet eingehalten werden. Zur Erreichung dieser Emissionsreduzierungen gibt es jedoch unterschiedliche betriebliche Änderungen und Maßnahmen, deren Festlegung durch den Betrieb erst noch erfolgen muss. Die notwendige Konfliktbewältigung ist jedoch durch die Vereinbarung und die dort zugrunde gelegten Emissionsreduzierungen sichergestellt.
F	**Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Stellungnahme vom 21.08.2024** Die Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich Schwarzwaldstraße“ betrifft einen Bereich, der sich in der Nähe des Areals der Streck Transportgesellschaft mbh in der Brombacherstr. 61, 79539 Lörrach befindet. Das Gefahrstofflager der Streck Transportgesellschaft ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BImSchV („Störfall-Verordnung“). Im Zuge eines geplanten Änderungsvorhabens zur Erwei-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **F**	terung des Betriebsbereichs wurde für diesen der angemessene Sicherheitsabstand nach § 50 BImSchG bestimmt. Das Plangebiet und der angemessene Sicherheitsabstand überlagern sich derzeit nicht (siehe auch Kap. 3.3.2 der *Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Westlich Schwarzwaldstraße“*). <u>Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.1, nimmt zu dem oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:</u> Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Berücksichtigung des unten aufgeführten Hinweises bestehen aus störfallrechtlicher Sicht, welche den Betriebsbereich Streck Transportgesellschaft mbH betreffen, keine Bedenken. <u>Hinweis</u>: Aufgrund der Nähe des Betriebsbereichs zum Plangebiet, in dem sich das Pflegeheim des Evangelischen Altenwerks e.V. (Karl-Herbster-Str. 5) befindet, empfehlen wir bei einer möglichen Erweiterung/ dem Ausbau des Seniorenheims die zuständige Katastrophenschutzbehörde zu informieren bzw. zu beteiligen.	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.**
G	**Regierungspräsidium Freiburg, Straßenplanung, Stellungnahme vom 25.07.2024** Unsererseits stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Ergeben sich weitere Änderungen, bitten wir um Beteiligung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
H	**Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 22.07.2024** Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** **Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **H**	Gegen den Bebauungsplan besteht aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Bauschutt darf nicht auf Bahngelände gelagert oder zwischengelagert werden. Anfallendes Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten.	**Wird berücksichtigt.** Der Hinweis wurde in Kapitel II der Textlichen Festsetzungen unter Nr. 10 aufgenommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **H**	Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Für sämtliche Schäden die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang. Die späteren Anträge auf Genehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	
I	**Polizeipräsidium Freiburg, Führungs- und Einsatzstab – Sachbereich Verkehr, Stellungnahme vom 25.07.2024** Der Antrag wurde geprüft. Aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
J	**Handelsverband Südbaden e.V., Stellungnahme vom 26.08.2024** Besten Dank für die Beteiligung. Dieses Areal soll mit einem Wohngebiet und einem urbanen Gebiet M 1 bis M 4 festgesetzt werden, wobei Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten ausgeschlossen ist, der mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten hingegen ist möglich. Nachdem dieses Areal außerhalb der eigentlichen Innenstadt ist, sind die Festsetzungen nachzuvollziehen und zu begrüßen. Die Stadt Lörrach hat seit Jahrzehnten das Augenmerk auf die Entwicklung der Innenstadt gelegt und viele Investitionen getätigt bzw. ausgelöst. Diese Festsetzungen dienen dazu, die Frequenz in der Innenstadt weiter zu stabilisieren.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
K	**Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, Stellungnahme vom 09.08.2024** Wir haben keine Bedenken und Anregungen. Begründung: Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen, die vorhandene urban gemischte Nutzung in dem dicht bebauten Gebiet zu steuern und Rahmenbedingungen für ein verträgliches Nebeneinander innerhalb der vorhandenen Struktur zu manifestieren. In dem Gebiet sind neben Wohnen unterschiedliche Nutzungen wie Gewerbe, Groß- und Einzelhandel, Handwerk sowie religiöse, gesundheitliche und soziale Einrichtungen vorhanden. Die baurechtlichen Regelungen sollen eine gewerbliche Nutzung innerhalb des Mischgebietes stabilisieren. Konsequenterweise müssen daher zulässige Branchen festgesetzt werden, um die bestehende Nutzung zu erhalten und zu fördern. Es ist stimmig, nur nicht zentrenrelevante Sortimente zuzulassen sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten jeder Art, Fremdwerbung, Erotikbetriebe und Tankstellen auszuschließen. Geschäfte der Grundversorgung sind fußläufig erreichbar. Wirtschaftliche Belange werden positiv berührt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
L	**badenovaNETZE GmbH, Stellungnahme vom 02.08.2024** **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)** 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:** keine **Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:** keine	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
M	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stellungnahme vom 17.07.2024** Vielen Dank für Ihre Nachricht. Die EnBW steht für zuverlässige Energieversorgung. Wir nehmen unsere Aufgabe sehr ernst. Aktuell erreichen uns überdurchschnittlich viele Kundenanfragen. Aus diesem Grund können wir Ihr Anliegen nicht so zügig bearbeiten, wie Sie es von uns als EnBW kennen und wie wir es für Sie gerne möchten. Dafür entschuldigen wir uns bei Ihnen. Ihr Anliegen ist nun unter der Vorgangsnummer [redacted] erfasst und wird schnellstmöglich bearbeitet. Bitte sehen Sie zu unserer Entlastung von weiteren Nachfragen zum Bearbeitungsstand ab.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
noch **M**	Wir informieren Sie, sobald Ihr Anliegen bearbeitet wurde. Vielen Dank für Ihr Verständnis.	
N	**naturenergie netze GmbH, Stellungnahme vom 22.07.2024** Vielen Dank für Ihr Anschreiben und die Möglichkeit zum o g. Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Gegen den Bebauungsplan „Westlich Schwarzwaldstraße“ in Lörrach haben wir keine Einwände. Jedoch verlaufen auf dem Baugebiet bereits mehrere unterirdische Kabel von uns. Diese werden weiterhin gebraucht. Bitte berücksichtigen Sie das bei der Bauplanung und sprechen Sie eventuelle Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab. Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de. Falls die Kabel gesichert werden müssen, sprechen Sie das mit unserem Betriebsstützpunkt in Weil ab. Ansprechpartner ist [redacted]. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer [redacted] oder per E-Mail unter Betrieb.Weil@naturenergie-netze.de. Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden. Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** **Wird berücksichtigt.** Der Hinweis auf vorhandene unterirdische Kabel wurde in Kapitel II der Textlichen Festsetzungen unter Nr. 9 aufgenommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
O	**Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 24.07.2024** Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen (Gebiet ED Netze). Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns **nicht** weiter am Verfahren zu beteiligen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Von einer weiteren Beteiligung wird abgesehen.
P	**Amprion GmbH, Stellungnahme vom 22.07.2024** Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
Q	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 17.07.2024** Wir möchten Ihnen hiermit den Eingang Ihrer E-Mail an unser Postfach bestätigen und uns für Ihr Interesse an der Zusammenarbeit bedanken. Als verlässlicher Ansprechpartner für externe Anfragen sind wir zuständig für die folgenden Aufgabenbereiche: – Digitaler Schriftverkehr – Adressmanagement im Neubaugebiet – Prüfung des Ausbauentscheids – Bearbeitung von Rückfragen seitens des APL Ressorts Ihre Anliegen sind für uns von großer Bedeutung und wir werden uns bemühen, diese innerhalb von ca. 2-3 Arbeitstagen zu bearbeiten. Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Wird zur Kenntnis genommen.** Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Stadtbau Lörrach und der Verwaltung
R	**Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 05.08.2024** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** **Wird berücksichtigt.** Der Hinweis auf vorhandene unterirdische Kabel wurde in Kapitel II der Textlichen Festsetzungen unter Nr. 9 aufgenommen.

LGRB
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als interaktive Karte
- Als WMS-Dienst

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als interaktive Karte
- Als WMS-Dienst

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet abgerufen werden und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de, Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche" den Begriff „TÖB" eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!